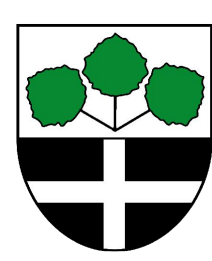


Stadt Espelkamp



5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5d „Eichendorffstraße Süd“

Gemarkung: Espelkamp
Größe des Plangebietes: 0,87 ha
Flur: 11
Flurstücke: 2748 (tlw.)

Bestandteile der Bebauungsplanänderung sind:

A. Zeichnerische Festsetzungen

Beigefügt ist dieser Bebauungsplanänderung:

– Begründung

Planunterlage

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Kataster-nachweis überein.

Stand: 30.06.2022

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichen-verordnung.

Kreis Minden-Lübbecke
Kataster- und Vermessungsamt
Im Auftrag

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Espelkamp hat am beschlossen, diesen Bebauungsplan gem. § 2 (1) BauGB zu ändern.
Der Beschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Espelkamp, den

Bürgermeister

Frühzeitige Beteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB fand in der Zeit vom bis statt.

Espelkamp, den

Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Diese Planänderung hat als Entwurf einschließlich Text und Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Espelkamp, den

Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Diese Planänderung ist gem. § 10 BauGB und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) vom Rat der Stadt Espelkamp am als Satzung beschlossen worden.

Espelkamp, den

Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss ist am

..... ortsüblich bekannt gemacht worden.
Nach Durchführung der Bekanntmachung ist die Bebauungsplan-änderung in Kraft getreten.

Espelkamp, den

Bürgermeister

Übereinstimmungserklärung

Hiernit wird bestätigt, dass die Bebauungsplanänderung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Espelkamp vom übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) der Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Ausfertigung:

Espelkamp, den

Bürgermeister

E. Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 (4) i. V. m. § 89 BauO NRW

Stellplatz-Beleuchtung

Zulässig sind ausschließlich:
- voll abgeschirmte Leuchten, die die Lichtemissionen in den oberen Halbraum und in die Horizontale komplett abschirmen (Upward Light Ratio ULR 0 %)
- Beleuchtungsstärken von max. 10 Lux
- Leuchtmittel mit geringem Anteil an UV- und Blaulicht wie bernsteinfarbene bis warmweiße LED (Orientierung: Farbtemperatur 1600 bis 2400 Kelvin, max. 3000 Kelvin).

F. Sonstige Darstellungen, Anmerkungen und Hinweise zum Planinhalt

vorhandene Bebauung
2748 Flurstücksnummer
 vorhandene Flurstücksgrenze
Flur 11 Flurbezeichnung
 Maßzahl (in m)

Kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde

Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel. 0521/591-8961, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Altlasten

Nach Landesbodenschutzgesetz besteht die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder von schädlichen Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, wenn Derartiges bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in Boden und Untergrund festgestellt wird.

Kampfmittel

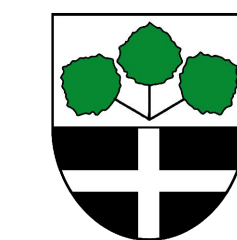
Tiefbauarbeiten sind mit gebotener Vorsicht auszuführen. Treten verdächtige Gegenstände oder Bodenverfärbungen auf, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen, Polizei oder Feuerwehreinheit sind zu benachrichtigen.

Artenschutz

Zur Vermeidung der Tötung von Nestlingen während der Brutzeiten ist die anteilige Beseitigung der Kleingartenanlage in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ausschließlich im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Der genannte Zeitraum berücksichtigt die Brutzeit europäischer Vogelarten, welche sich aus den planungsrelevanten sowie den nicht-planungsrelevanten Arten, welche auch als „Allerweltsarten“ bezeichnet werden, zusammensetzen. Der Eintritt des Verbotstatbestands der Tötung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird mittels dieser Maßnahme vermieden.

Landschaftspflegerischer Begleitplan

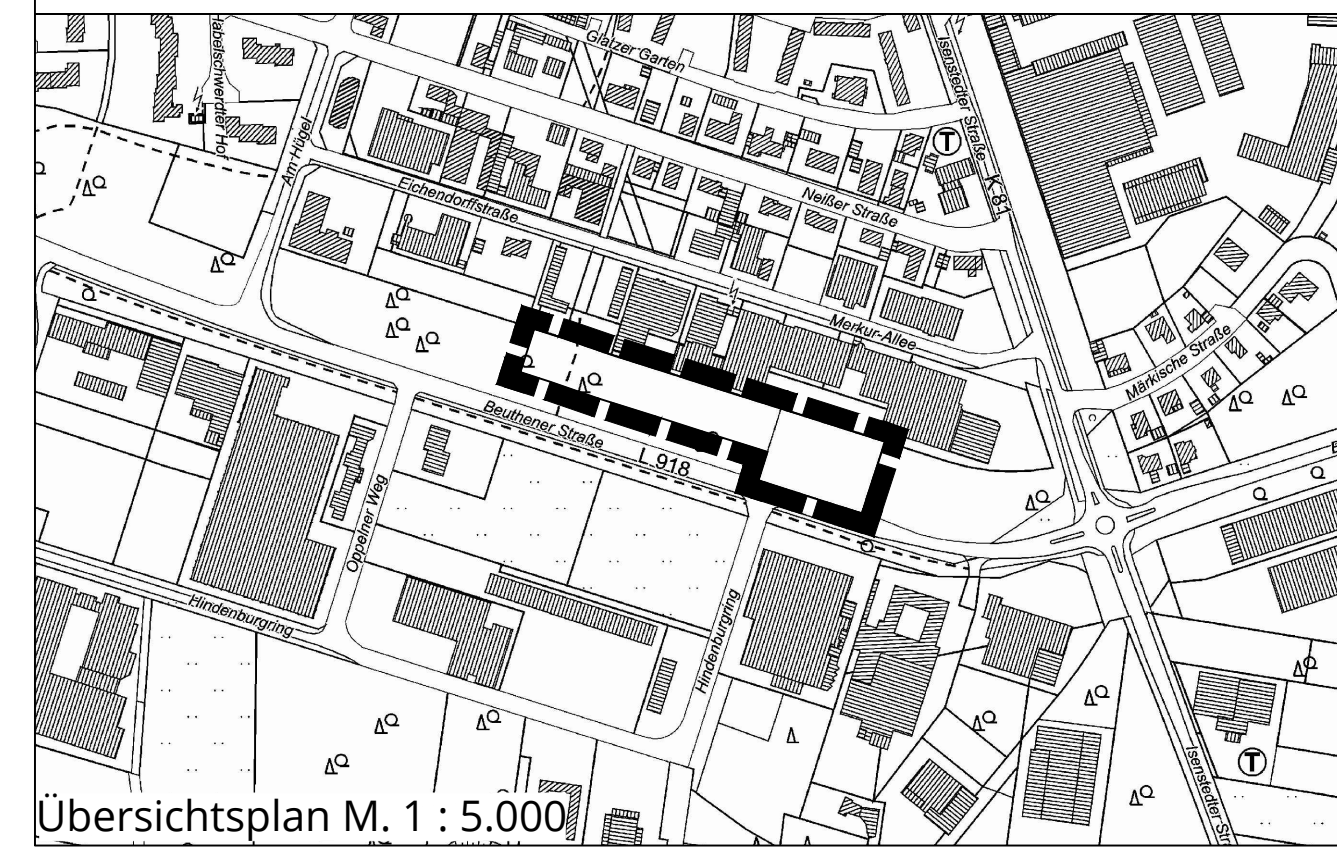
Die konkrete Ausführung der Stellplatzanlage vor Ort erfolgt auf Grundlage des landschaftspflegerischen Begleitplanes. Die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen beschränken sich in der zeichnerischen Darstellung auf die Abgrenzung der Verkehrsfläche (Parkplatz) sowie der öffentlichen Grünfläche. Da sich im Laufe der Zeit noch Änderungen in der Stellplatzanordnung in dem Parkplatz ergeben können, ist eine pauschalisierte Darstellung der Parkplatzfläche und der Grünfläche zur bauplanungsrechtlichen Regelung ausreichend geeignet.



Stadt Espelkamp

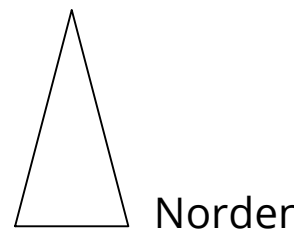
5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5d „Eichendorffstraße Süd“

Verfahrensstand: Vorentwurf
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

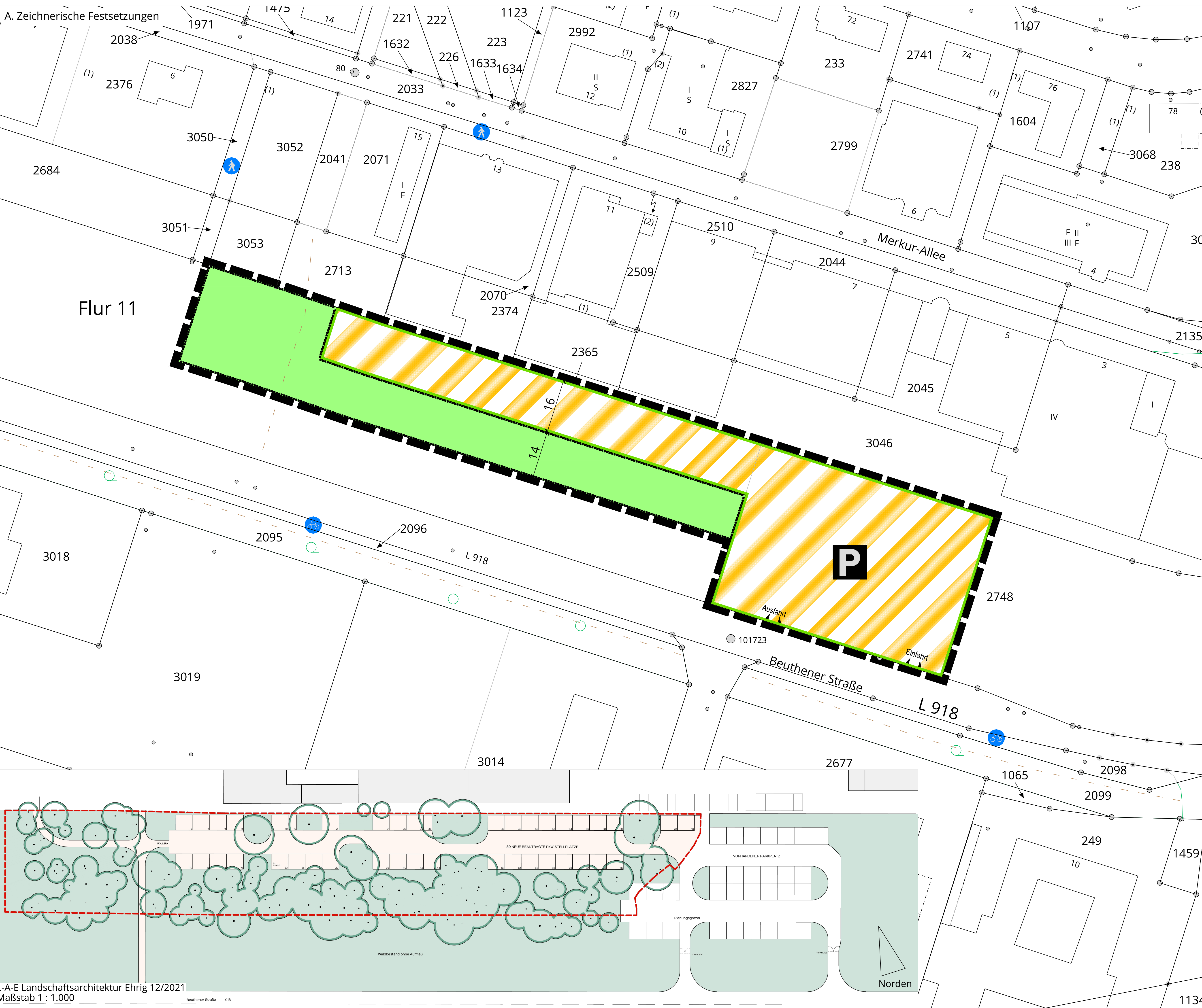


Übersichtsplan M. 1 : 5.000

0 10 20 30 40m
Maßstab im Original 1 : 500



Drees & Huesmann
Stadtplaner PartGmbH
Vennhofallee 97
D-33609 Bielefeld
fon +49 5205 7298-0
fax +49 5205 7298-22
info@dhp-sennestadt.de
www.dhp-sennestadt.de



L-A-E Landschaftsarchitektur Ehrig 12/2021
Maßstab 1 : 1.000

Beuthener Straße L 918

Norden

1134